

VORENTWURF !!

**Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan "Weidweg", Gemarkung
Heuweiler**

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.
- 2.2 Anlagen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Es sind Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen pro Gebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte [DHH]) zugelassen.
- 3.2 Zahl der Vollgeschosse: 2 (EG und DG)
- 3.3 Geschoßflächenzahl: max. 0,5
- 3.4 Grundflächenzahl: max. 0,4
- 3.5 Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die nicht Vollgeschosse sind, einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschl. ihrer Umfassungswände werden auf die Geschoßfläche nicht angerechnet (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

Garagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

- 3.6 Die maximal zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 50 v.H. überschritten werden.

§ 4

Bauweise

Offene Bauweise

4. Zugelassen sind nur Einzelhäuser und 1 Doppelhaus nach Nutzungsschablone.

§ 5

Nebenanlagen und Versorgungsanlagen

5. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO und Versorgungsanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahme auch auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden, sie sind jedoch sowohl im Bereich zwischen Straße und straßenseitiger Baugrenze als auch in dem 6 Meter breiten Streifen (siehe Planzeichnung) entlang der westlichen Grundstücksgrenzen nicht zulässig (außer Anlagen der Stromversorgung).

§ 6

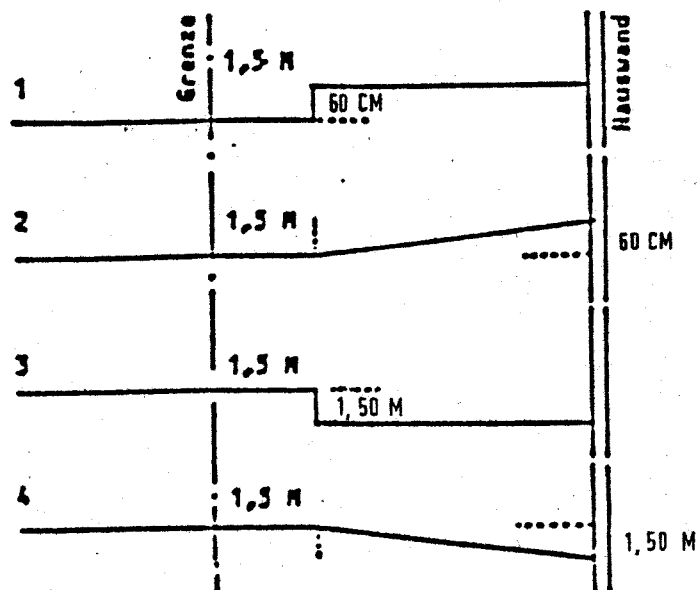
Stellplätze und Garagen

6. Stellplätze und Garagen sind nur auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen (GA - ST) zulässig. Garagen können auch im Hauptgebäude integriert werden. Bei einer Wohneinheit pro Haus sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Für eine weitere Wohneinheit ist 1 weiterer Stellplatz nachzuweisen. Die Stauräume vor Garagen und überdeckten Stellplätzen (Carport, Pergolen) dürfen nicht als Stellplatznachweis gelten.

Höhe und Höhenlagen der baulichen Anlagen

- 7.1 Die Traufhöhe (Schnitt Außenwand mit Oberkante Dachhaut) über NN wird für jedes Einzel- und Doppelhaus durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgeschrieben. Eine Toleranz von $\pm 0,20$ m ist zulässig.
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird nicht festgelegt.
- 7.2 Die Höhenlage des Gebäudes ist im Bauantrag durch genaue Geländeschnitte nachzuweisen, die neben dem geplanten Gelände verlauf auch das vorhandene Gelände darstellen.
- 7.3 In Abweichung zu den Geländeschnitten des Bebauungsplanes im Maßstab 1:200 sind Geländeaufschüttungen nur bis zu einer Höhe von 0,60 m nach einem Abstand zur Nachbargrenze von 1,50 m zulässig, Geländeabgrabungen nur bis zu einer Tiefe von 1,50 m nach einem Abstand zur Nachbargrenze von 1,50 m zulässig.

Auf der Westseite der Gebäude werden Abgrabungen bis auf 1,00 m über Untergeschoß Fertigfußboden, jedoch nur bis zu 1/3 der Gebäudelänge zugelassen.
Die Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sind im Baugesuch darzustellen.



§ 8

Überbaubare Grundstücksflächen, Gestaltung der Gebäude

- 8.1 Die maximale Länge und Breite der Wohngebäude ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.
- 8.2 ~~Gewässerschutzstreifen~~
Die im zeichnerischen Teil eingezeichneten Gewässerschutzstreifen mit einer Breite von jeweils 5,00 m sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Dies gilt auch für untergeordnete Bauteile sowie Vorbauten nach § 6 Abs. 4 LBO.
- 8.3 **Dachform:**
Satteldach mit einer Neigung von 40° - 45°. Die Dächer müssen ohne Höhenversatz ausgeführt werden. Die Dachflächen sind in sich geschlossen auszuführen, vorbehaltlich der Regelungen in § 8 Ziff. 5 u. 6. Die Doppelhaushälften müssen jeweils die gleiche Firsthöhe und Dachneigung aufweisen. Die Firstrichtung ist im zeichnerischen Teil festgelegt.
- 8.4 Als Dacheindeckung ist Ziegel oder Betondachstein vorgeschrieben (rot).
- 8.5 Dachgauben sind als Einzelgauben im 1.DG zulässig. Sie sollen als Schleppgauben erstellt werden. Ihre Breite darf insgesamt je Dachseite max. 1/3 der Länge des Daches ausmachen. Die Brüstungshöhen dürfen nicht höher als 1,20 m über FB 1.DG sein.
- 8.6 Dacheinschnitte (Loggien, Negativgauben u.ä.) sind je Dachseite auf max. 1/3 der Länge des Daches begrenzt. Auf der Westseite sind keine Dacheinschnitte zulässig.

§ 9

Garagen / Stellplatzüberdachungen / Stellplätze

- 9.1 Zulässig sind Einzel- und Doppelgaragen.
- 9.2 Es sind geneigte Dächer mit mind. 15° Dachneigung vorgeschrieben.
Maximale Firsthöhe über Fertigfußboden Garage: 3,80 m.
Der Fertigfußboden der Garage darf max. 15 cm über der an der Zufahrt liegenden Gehwegoberkante liegen.

- 9.3 Bei nicht angebauten Stellplatzüberdachungen (Carport) sind neben geneigten Dächern auch begrünte Flachdächer zugelassen. Der Abstand der Stellplatzüberdachungen von der Gehwegkante muß mit allen Teilen mind. 1,00 m betragen.
- 9.4 Stellplätze sind naturnah anzulegen (siehe Pkt. 12.1 Oberflächenwasser).

§ 10

Einfriedigungen / Gebote zur Bepflanzung

- 10.1 Als Einfriedigung an der Grenze zur Straße sind nur geschnittene Hecken bis 1,50 m Höhe, oder Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Es sollen einheimische Pflanzen Verwendung finden.
- 10.2 Die Einfriedigung zum gemeindeeigenen Grünstreifen auf der Westseite wird durch die Gemeinde Heuweiler in einer Höhe von 1,20 m erstellt. Der Grünstreifen wird standortgerecht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, er erhält Biotopcharakter und ist nicht zugänglich.
- 10.3 Die Bepflanzung im Bereich der Gewässerschutzstreifen und in dem von Nebenanlagen freizuhaltenden Grundstückstreifen an den westlichen Grenzen muß ebenfalls standortgerecht erfolgen.

§ 11

**Gestalterische Vorschriften
gem. § 9 Abs. 4 BauGB**

11. Die Farben der Fassaden müssen untereinander und mit den Farben des Straßenbildes harmonisieren. Grelle und dunkle Putzfarben sind unzulässig, gewünscht werden helle Pastelltöne.

BEGRÜNDUNG

der Gemeinde Heuweiler zum Bebauungsplan "Heuweiler"

1. Planungsabsichten

1.1 Anlaß und Zweck der Planung

Anlaß für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Weidweg" ist die Absicht der Gemeinde Heuweiler, mit der Planung und Realisierung eines neuen kleinen Wohngebietes dem dringenden Bedarf an Wohnraum zu begegnen, der sich vor allem als Eigenbedarf aus der Gemeinde Heuweiler äußert. Zudem sollen durch die zusätzlichen Einwohner die neu geschaffenen öffentlichen Einrichtungen (Kindergarten usw.) besser ausgelastet werden. In der Gemeinde Heuweiler, sowie im ganzen Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen - Heuweiler besteht eine hohe Nachfrage nach Bauplätzen für Einfamilienhäuser. Der stetige Geburtenüberschuß, der in den letzten Jahren zu verzeichnen ist, läßt einen steigenden Bedarf an Bauflächen jüngerer Familien erkennbar werden. Die hohe Nachfrage nach Bauplätzen begründet die Aufstellung des Bebauungsplanes. Nach Besiedlung der Bebauungsplanbereiche "Auf der Binde" und überwiegender Teile des Bebauungsplanbereiches "Holzweg" stehen keine überplanten bebauungsfähige Grundstücke mehr zur Verfügung. Mangels ausreichender Baugeslegenheit sind einheimische Familien darauf angewiesen, in weiter entfernt liegende Gemeinden zu ziehen. Dieser Entwicklung muß durch die Bereitstellung von Bauland entgegengewirkt werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

1.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am süd-westlichen Ortseingang der Gemeinde Heuweiler und ergänzt die westliche Straßenrandbebauung des Weidweges sowie die nördliche Straßenrandbebauung der Gundelfinger Straße. Es handelt sich um das Auffüllen und Schließen einer Ortsrandbebauung entlang der vorhandenen Straßen.

1.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich landwirtschaftliche Fläche aus. Über die Regelung des Wohnbaurleichterungsgesetzes - konkret dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - soll der Bebauungsplan, der zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient, aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt ist. Dies ist auch deswegen vertretbar, weil es sich hier nur um eine Häuserzeile handelt. Der Flächennutzungsplan ist zu gegebener Zeit im Wege der Berichtigung anzupassen.

2. Planung

2.1 Städtebauliche Gestaltung

Durch die geplante Bebauung soll die süd-westliche Ortseingangssituation, insbesondere die Ansicht Heuweilers, unter Berücksichtigung der Bauformen der Umgebungsbebauung einen städtebaulichen klaren Abschluß erhalten. Die Dachflächen sollen möglichst ruhig gestaltet werden. Die differenzierten Festsetzungen hinsichtlich der Größe der Baufenster und der Höhenlage der Gebäude entspricht der Zielsetzung, die neue Bebauung maßstabsgerecht an das Ortsbild anzupassen und insbesondere das harmonische Erscheinungsbild Heuweilers mit seiner zum Kirchberg hin ansteigenden Bebauung zu wahren. Die neue Bebauung paßt sich dem dörflichen Charakter an und wird harmonisch in die Nachbarbebauung eingefügt. Deshalb soll die äußere Farbgebung der neuen Häuser dorftypisch gestaltet und dem Ortsbild angepaßt werden. Vorgesehen sind Einzelhäuser und ein Doppelhaus.

Um eine organische Abrundung der bereits vorhandenen Bebauung zu erreichen und um die Eingangssituation in den Ort Heuweiler deutlich und klar zu arrondieren, soll auch ein nördlich der Gundelfinger Straße gelegener Grundstücksteil mit in den Bebauungsplan einbezogen werden. Damit soll ein planungsrechtlich gesicherter Abschluß der Ortsrandbebauung festgelegt werden.

Im Zuge der Bebauungsplanung soll die Gundelfinger Straße durch eine Verkehrsinsel und eine beidseitige Verschwenkung verkehrsberuhigt werden.

Des weiteren soll der bislang im Weidweg und weiter in der Gundelfinger Straße verdohlte Kählerbach im Geltungsbereich des Bebauungsplanes südlich entlang der Gundelfinger Straße als offenes Gewässer freigelegt werden. Er mündet dann außerhalb des

Bebaungsplangebietes in den Taubenbach. Der an der Nordseite vorhandene offene Graben soll in seinem natürlichen Ausbauzustand erhalten bleiben. Für beide Gewässer ist im Planbereich ein 5,0 Meter breiter Gewässerschutzstreifen (gerechnet von der Böschungsoberkante) ausgewiesen. In den textlichen Festsetzungen wird geregelt, daß die Gewässerschutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Vorgesehen ist in einer Breite von 2,0 Meter ab Böschungsoberkante eine standortgerechte, gewässerbegleitende Ufervegetation neu anzupflanzen und im anschließenden 3,0 Meter breiten Streifen im Bereich der Baugrundstücke zwar eine Befestigung der Oberfläche zuzulassen, jedoch jegliche Überbauung durch Erker und Hausvorsprünge etc. zu untersagen. Durch diese Maßnahmen soll eine ökologische Verbesserung erreicht werden. Vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wird die Offenlegung des Gewässers (Kählerbach) angestrebt und die Renaturierungsabsicht als gewisser Ausgleich für die Inanspruchnahme des Naturraumes infolge der vorgesehenen Bebauung begrüßt. Durch die Pflanzmaßnahmen entlang der Gewässer wird ein Erosionsschutz der Böschungen und der Gewässerufer gewährleistet. Ebenso gewährleistet die standortgerechte Bepflanzung biologische Vielfalt. Die planungsrechtliche Ausweisung der Gewässerschutzstreifen und deren Bepflanzung ist ein zusätzlicher Ausgleich für die Arrondierung dieses Ortsrandes durch Bebauung. Im Interesse einer landschaftsschonenden und die Belange des Naturschutz berücksichtigenden Bebauungsplanung ist die Ausweisung eines von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Gewässerschutzstreifens geboten und von den Bauherren hinzunehmen. Der Grünstreifen stellt zudem ein Schutz der Bebauung dar.

2.2 Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Das neue kleine Baugebiet soll vorwiegend dem Wohnen dienen. Die öffentlichen Versorgungseinrichtungen sind durch kurze fußläufige Verbindungen zum Zentrum des Innerorts Heuweiler zu erreichen. Als Art der baulichen Nutzung wird daher "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sollen ausgeschlossen werden, da sie teilweise mit der Wohnnutzung nicht vereinbar sind und in diesem

exponierten Ortseingangsbereich städtebaulich nicht erwünscht sind. Wegen diesem kleinen Baugebiet besteht auch kein zusätzlicher Bedarf für Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung.

Maß der baulichen Nutzung

a.) Zahl der Vollgeschosse

Angleichend an die überwiegende Umgebungsbebauung werden die städtebaulich-gestalterischen Zielsetzungen mit einer I-geschossigen Bebauung mit Steildach angesetzt. Das im Dach liegende Geschoß ist als Vollgeschoß gem. der Landesbauordnung zulässig.

b.) Grund- und Geschoßflächenzahl

Die Grund- und Geschoßflächenzahlen halten sich unterhalb der Obergrenze nach § 17 Baunutzungsverordnung in "Allgemeinen Wohngebieten".

Die max. zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des Paragraphen 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 50 v.H. überschritten werden. Die Übernahme der gesetzlichen Regelung ist ausreichend, um die erforderlichen und notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück unterzubringen. Dies muß in jedem Fall gewährleistet sein.

Die Ausweisung einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen ist schon deshalb geboten, um das Wohnumfeld nicht noch mit zusätzlichem ruhenden Verkehr aus dem neuen Baugebiet zu belasten. Aus diesen Erwägungen heraus werden die Stauräume vor den Garagen auch nicht als Stellplatznachweis anerkannt.

Der Weidweg ist zudem die Verbindungsstraße zwischen dem südlichen Ortseingang über die Gundelfinger Straße und Hinterheuweiler. Auch der Schulbus benutzt die Straße. Der Weidweg ist insbesondere für die in Hinterheuweiler angesiedelten Landwirte die Hauptverkehrsverbindung zu den landwirtschaftlichen Flächen auf der südwestlichen Gemarkung. Es soll sichergestellt werden, daß die überbreiten landwirtschaftlichen Fahrzeugzüge durch den zusätzlichen ruhenden Verkehr nicht behindert werden.

Um übermäßige Grundstückversiegelungen auszuschließen, sollen Stellplätze, Garagenvorplätze und ihren Zufahrten möglichst naturnah angelegt werden. Um den Straßenraum nicht zu stark einzuengen wird auch festgesetzt, daß mit Stellplatzüberdachungen ein Mindestabstand von 1,0 m von der Gehwegkante einzuhalten ist.

Parkierung

Die für die Wohneinheiten erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken nachzuweisen. Die Notwendigkeit zur Schaffung zusätzlicher öffentlicher Stellplätze ist für die wenigen neuen WE nicht erforderlich. Dies erübrigt sich auch deshalb, da für die erste WE pro Haus zwei Stellplätze und für die weitere WE ein weiterer Stellplatz nachzuweisen ist. Dabei darf der Stauraum vor Garagen nicht als Stellplatz angerechnet werden. Diese Regelung gewährleistet auch, daß die im vorausgehenden Absatz genannten Anforderungen an den Weidweg nicht beeinträchtigt werden.

Bauweisen

Der gesamte Bereich des Bebauungsplanes ist als offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

Die Gründe hierfür liegen in der planerischen Absicht, einen nicht geschlossen wirkenden Ortsrand zu schaffen, also den Charakter des Ortsbildes von außen sichtbar zu lassen.

Der Ort ist momentan bis in den Kernbereich hinein geprägt von einer relativ aufgelockerten Bebauung. Diese Bebauung soll zum Ortsrand hin auf keinen Fall eine Verdichtung erfahren. Auch die in den letzten Jahren gewachsenen kleinen Neubaugebiete wurden in dieser Dimension geformt.

Das Ortsbild, insbesondere aus westlicher Richtung von der Ebene her, kann noch als ausgesprochen malerisch angesehen werden. Eine Beeinträchtigung dieses kultur-historisch wertvollen Zustandes durch die vorgesehene Bebauung muß auf jeden Fall verhindert werden. Die neuen Häuser sollen sich daher möglichst harmonisch in den Ortsrand einfügen; aus diesem Grund ist auch die Stellung der Traufseite in der Blickrichtung zum Ort hin gewählt.

Öffentlicher Flächenbedarf

In diesem kleinen Bereich bestehen keine Anforderungen an zusätzliche Gemeinbedarfsflächen.

Gemeindeeigene Grünflächen

Vorgesehen ist, am süd-westlichen Rand der Bebauung als Übergang zur landwirtschaftlichen Freifläche einen Grüngürtel so anzuordnen, daß die Ortseingangssituation von der freien landwirtschaftlichen Fläche einen harmonischen Übergang zur besiedelten Struktur des Ortes Heuweiler erhält. Dieser Grünstreifen wird von der Gemeinde mit landschaftstypischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt und soll sich als Biotop entwickeln. Von daher ist die Zugänglichkeit von den Hausgrundstücken und eine Nutzung durch die Angrenzer durch eine von der Gemeinde vorzunehmende Einzäunung ausgeschlossen. Die Grünfläche darf auf keinen Fall zur Ablagerung von Rasenschnitt und sonstigem Schnitt- und Häckselgut sowie anderen organischen bzw. anorganischen Abfällen genutzt werden.

Pflanzgebote

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes enthält Festsetzungen von Pflanzgeboten im öffentlichen Raum. Bei der Pflanzung im Straßenraum handelt es sich um Begleitpflanzungen zur Führung und Gliederung des Straßenzuges, bei der Bepflanzung des Grünflächenstreifens um eine Schutzbepflanzung.

2.3 Verkehr

Äußere und innere Verkehrserschließung

Das neue Baugebiet ist durch die Gemeindeverbindungsstraße (Gundelfinger Straße) und den bereits endgültig ausgebauten "Weidweg" bereits erschlossen.

Im Zuge der Bebauungsplanung soll zur süd-westlichen Seite des Weidweges und entlang der Gundelfinger Straße vom Ortseingang bis zum Flurst. Nr. 182/4 ein Gehweg angelegt werden. Entlang der Gundelfinger Straße ist zusätzlich ein Radweg vorgesehen. Die Anordnung von Straßenbegleitgrün ist in der Gundelfinger Straße vorgesehen. Zur Ergänzung der bereits angeordneten flächendeckenden Verkehrsberuhigung des Gesamtortes (Zone 30 km/h) wird am Ortseingang eine beidseitige Verschwenkung mit Verkehrsinsel vorgesehen.

2.4 Ver- und Entsorgung

Die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ist gesichert.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Die Stromversorgung ist ebenfalls gesichert. Vorhandene Freileitungen müssen verlegt werden. Die Gemeinde strebt den Anschluß an Erdgas an, das die Bauherren zur Energieversorgung nutzen sollen.

2.5 Abfallwirtschaft

Auf Grund der vorhandenen Bebauung im weiteren Verlauf des Weidweges, sowie der bestehenden Höhenlage der Gundelfinger Straße kann eine Erhöhung des Geländeniveaus durch Massenausgleich nicht vertreten werden, da dies Auswirkungen auf die Höhen und Gestaltung der Gebäude haben würde und auch Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken bringen würde.

Ziel der Bebauungsplanung ist, daß vorhandene Gelände nur in vertretbarem Ausmaß zu verändern und einen harmonischen Übergang zu der sich ausdehnenden Talau zu erhalten.

3. Städtebauliche Daten

Maximal vorgesehen sind 7 Hauseinheiten, ausgebildet überwiegend als freistehende Einzelhäuser und einem Doppelhaus. Dies ergibt max. 14 Wohneinheiten mit rund 37 Einwohnern (2,65 Einwohner/WE). Die Wohneinheiten sind auf zwei pro Haus begrenzt, um den hier dorftypischen Einfamilienhauscharakter möglichst zu erhalten und keine übermäßige Nutzung in diesem sensiblen Ortseingangsbereich zu schaffen.

4. Kostenschätzung

Durch die Erschließung dieses neuen Baugebietes entstehen der Gemeinde Heuweiler Kosten für die Anlage des Straßengleitgrüns, Anlegen des Grünstreifens und Anschlussarbeiten an den vorhandenen baulichen Erschließungseinrichtungen. Weitere Kosten entstehen durch die Anlage eines Geh- u. Radweges entlang der Gundelfinger Straße und eines Gehweges entlang des Weidweges. Hinzu kommen die Kosten für die Verschwenkung im Ortseingangsbereich und Kosten für die Offenlegung des Kählerbaches.

Die Kostenschätzung im einzelnen:
(incl. 14 % Mwst. + Nebenkosten)

Resterschließung Weidweg
(Gehwegausbau) ca. 30.000,00 DM

Verkehrsberuhigung Ortseingang Süd
mit Anlage eines Geh- u. Radweges ca. 114.000,00 DM

Bepflanzung gemeindeeigener
Grünstreifen ca. 7.000,00 DM

Renaturierung Kählerbach ca. 65.000,00 DM

Die Mittel werden haushaltsrechtlich zur Verfügung gestellt.

Heuweiler, den 21.10.1992